

## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

### I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „ Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel „ anerkannt.

### II. Zuwendungsempfänger

Fördermittel werden den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen im Bereich von internationaler Jugendarbeit für Maßnahmen bewilligt, die sich an junge Menschen mit **Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel** wenden.

### III. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Gefördert werden:

- a) Lager und Fahrten mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung
- b) außerschulische Seminare der Jugendarbeit zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie Schülervertretungsseminare mit einer Dauer von 2 bis 7 Tagen mit Übernachtung sowie 1tägige Seminare mit einer Mindestdauer von 5 Stunden
- c) internationale Jugendbegegnungen mit einer Dauer von 5 bis 21 Tagen
- d) Seminare zur Jugendleiter/innen - Ausbildung für Teilnehmer/innen ab 15 Jahre und einem Umfang von 50 Stunden (keine Altersbegrenzung).
- e) Fortbildungsseminare f. Juleica-Inhaber/innen (keine Altersbegrenzung).

Pro angefangene 6 Teilnehmer/innen wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers bezuschusst.

Gefördert wird die Teilnahme junger Menschen im Alter von **6 bis 18 Jahren**. Die Teilnahme von Schülern/-innen, Studenten/innen, Auszubildenden, Arbeitslosen, Wehr-Zivildienstleistenden oder freiwillige Dienste leistenden jungen Menschen wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gefördert.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden.

## Höhe des Zuschusses:

Förderungsfähige Maßnahmen	Dauer der Maßnahme	Förderungssätze pro Tag + Teilnehmer
a) Lager und Fahrten	2 - 4 Tage 5 - 21 Tage	<b>2,00 €</b> <b>3,00 €</b>
b) außerschulische Seminare und Schülervertretungsseminare	2 – 7 Tage	<b>3,50 €</b>
1-tägige Seminare	mindestens 5 Stunden	<b>1,75 €</b>
c) Internat. Jugendbegegnung - im Ausland - im Landkreis Wolfenbüttel	5 – 21 Tage 5 – 21 Tage	<b>4,50 €</b> <b>2,30 €</b>
Bei Jugendverbänden können auch die deutschen Teilnehmer bis zur Höhe der ausländischen Teilnehmer gefördert werden		
Schulen: Ausland		<b>3,00 €</b>
Schulen: Landkreis Wolfenbüttel		<b>2,00 €</b>
d) Ausbildungsseminare	50 Stunden	pro Person <b>50 €</b>
e) Fortbildungsseminare	2 – 7 Tage	<b>4,50 €</b>

## 2. Besondere Angebote

Besondere Jugendpflagemassnahmen mit offenen Angeboten: Maßnahmen, Aktionen und Ferienpass Filmclubveranstaltungen Musikveranstaltungen m. Amateurbands	bis 1/3 der Gesamtkosten; <b>max. 500,00 € jährl.</b> bis 1/3 der Gesamtkosten; <b>max. 250,00 € jährl.</b> bis 1/3 der Gesamtkosten; <b>max. 400,00 € jährl.</b>
---	---

## 3. Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für die Jugendarbeit

Für die Beschaffung wertbeständiger, für die Jugendarbeit notwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (z.B. Musikinstrumente, Hifi-Geräte, Filmgeräte, Zelte, Sportgeräte u.ä.) wird ein Zuschuss gewährt.

Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu **30 %** der Anschaffungskosten, maximal jedoch **750,00 €** je Zuwendungsempfänger.

## 4. Zuwendungsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag **muss vor Beginn der Maßnahme bzw. vor der Anschaffung** der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für die Jugendarbeit beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Festsetzung und Auszahlung von Zuschüssen für Maßnahmen erfolgt nach Durchführung der Maßnahme auf der Basis der einzureichenden Teilnehmerliste, die von jedem Teilnehmenden zu **unterschreiben** und von der Unterkunft zu bescheinigen ist, sowie einem Programm.

Die Teilnehmerliste ist **innerhalb eines Monats** nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Zuschussgewährung.

## V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2004** in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 12.06.1995 werden aufgehoben.